

ANTRAG**auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer / in das Grundwasser mittels Versickerungsanlagen nach DWA Arbeitsblatt A 138 [Stand 2005]****1. Allgemeine Angaben:**

Antragsteller/Gewässerbenutzer:

Planer/Entwurfsverfasser:

Name:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

Eigentümer des Grundstücks*:

* auf dem die Anlage zur Gewässerbenutzung hergestellt werden soll (falls nicht identisch mit Antragsteller)

Name:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen !**2. Angaben zum Grundstück auf dem das Niederschlagswasser**

anfällt:

eingeleitet wird:

Ort:

Straße/Nr.:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Nutzung des Grundstückes:

 privat gewerblich öffentliche Einrichtung

wenn gewerblich, Art des Gewerbes:

Einleitung: mit Regenrückhaltung in das oberirdische Gewässer [Bezeichnung]: mit Wasserführung ganzjährig nicht ganzjährig nur ca. Monate in das Grundwasser mittels: Flächenversickerung (z.B. Grünflächen) Muldenversickerung (über belebte Bodenzone) Versickerungsbecken Rigolenversickerung mit Rohr Mulden-Rigolenversickerung (über belebte Bodenzone) Schachtversickerung

Vorbehandlungsmaßnahme: keine Vorbehandlung Sand- bzw. Schlammfang
 Absetzanlage Leichtflüssigkeitsabscheider

3. Beschreibung der örtlichen Baugrundverhältnisse (bei Versickerung in das Grundwasser)

Bodenarten von Geländeoberfläche bis ca. 3 m Tiefe

von cm bis cm
 von cm bis cm
 von cm bis cm
 von cm bis cm

mittlerer höchster Grundwasserstand [MHGW]* unter Gelände m (mNHN)

* Angabe über den LHW Sachsen-Anhalt, GB Gewässerkundlicher Landesdienst, Bereich Bitterfeld und Köthen: Willi-Brundert-Str. 14 . 06132 Halle/Saale oder Bereich Zerbst: Otto-von-Guericke-Str. 5, 39104 Magdeburg

Aktueller Grundwasserstand: m unter GOK gemessen am:

Durchlässigkeitsbeiwert k_f -Wert der anstehenden Bodenart: m/s aus Bodengutachten
 aus Sickerversuch

Regenspende**: $r_{D,n}$ l/s/ha, Regendauer**: D = min, Regenhäufigkeit**: n = /a

** standortbezogene Angaben nach KOSTRA2010R-DWD

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen !

4. Angaben zu den zu entwässernden Flächen

Angeschlossen werden:

Dachfläche (Grundfläche) m² Material der Dachfläche
 beschichtet ja nein

Abflussbeiwert Ψ

davon m² Flachdächer bis 3° 0,9 - 1,0
 m² Steildächer > 3° 0,9 - 1,0

sonstige befestigte Flächen m²

davon m² Beton- und Asphaltdecken 0,90
 m² Pflaster mit offenen Fugen 0,50
 m² Pflaster mit dichten Fugen 0,75
 m² Rasengittersteine 0,15
 m² Verbundsteine mit Sickerfuge 0,25
 m² Schotterrasen 0,30
 m² fester Kiesbelag 0,60

5. Koordinaten der Einleitstelle / Mittelpunkt der Versickerungsanlage (bei mehreren Anlagen gesonderte Koordinatenliste)

Ostwert Nordwert

ETRS89/UTM, 6° Zone 32N, (ohne Zonenkennzahl); EPSG:25832 z.B. Sachsen-Anhalt Viewer z.B. 705465; 5735642

ETRS89/UTM, WGS84, Gradmaß; EPSG:4326 z.B. Google Maps/Earth oder Bing z.B. 11,977; 51,732

6. Mindestanforderungen an Bau und Betrieb der Versickerungsanlage

- Der Abstand der Versickerungsanlage zur Grundstücksgrenze muss mindestens 2 Meter, zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung mindestens 6 Meter betragen.
- Der Abstand von der Sohle der Versickerungsanlage bis zum mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) muss mindestens 1 Meter betragen.
- Bei unterirdischen Versickerungsanlagen (z.B. Rohr-Rigolen-Versickerung) ist ein Kontroll- und Absetzschacht vor der Versickerungsanlage zu installieren.
- Sickerpflaster ist nicht geeignet, um von anderen Flächen Regenwasser aufzunehmen bzw. zu versickern. Öko-Pflaster ist nicht vollständig sickerfähig (lt. Merkblatt 947 der FGSV ist für versickerungsfähige Verkehrsflächen $\psi = 0,3$ bis $0,5$ anzusetzen).
- Es dürfen nur Flächen an die Versickerungsanlage angeschlossen werden, auf denen unbelastetes Niederschlagswasser anfällt (also keine Einleitung verschmutzte Reinigungswässer von Flächen die z. B. für Kfz-Wäschen und Kfz-Reparatur- oder Reinigungsarbeiten genutzt werden).
- Versickerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke auszuschließen ist.
- Bei Versickerungsanlagen in Hanglage ist sicherzustellen, dass die Anlage quer zum Gefälle des Hanges (= höhenlinienparallel) errichtet wird und keine Schädigung von Unterliegern erfolgt.
- Es ist sicherzustellen, dass sich im Versickerungsbereich keinerlei Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten befinden.

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift die Richtigkeit der in meinen Antragsunterlagen getätigten Angaben sowie die Beachtung der o.a. Mindestanforderungen zum Bau der Versickerungsanlage.
Die beiliegenden Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.
Mir/uns ist bekannt, dass nur unverschmutztes Niederschlagswasser abgeleitet werden darf, also kein anderes Wasser, z.B. Abflüsse aus Kleinkläranlagen, Abwasser, Fremdwasser, Kühlwasser und Ablaufwasser aus Schwimmbecken.

Zutreffendes bitte ankreuzen
Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Antragstellers
(im Vertretungsfall ist eine Vollmacht beizufügen)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig 1-fach (1x in Papierform, 1x digital) beizufügen:

ggf. Nachforderung zusätzlicher Exemplare

- Erläuterungsbericht mit Bau- und Funktionsbeschreibung der Entwässerungsanlage
- Übersichtsplan Maßstab ca. 1:10.000 bis 1:25.000 (Top.-Karte, Ortsübersichtsplan) mit gekennzeichnetem Standort des Vorhabens
- Lageplan Maßstab ca. 1:250 bis 1: 500 mit den Einzugsflächen sowie den Anlagen zur Gewässerbenutzung mit Kennzeichnung der Einleitstellen
- Ausführungszeichnungen der Entwässerungsanlagen (Grundrisse, Längs- und Querschnitte mit Höhenangaben und Angaben zum Grundwasserstand)
- Qualitative Bewertung des Regenwasserabflusses nach Regelwerk DWA Merkblatt-M 153

Bei Einleitung in oberirdisches Gewässer:

- Einleitmenge je Einleitungsstelle in l/s [bei Gewässer 2. Ordnung Stellungnahme des gewässerkundlichen Landesdienstes des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zur max. Einleitmenge erforderlich, ggf. Drosselung mit Regenrückhaltung vorsehen]
- ggf. Bemessung von Regenrückhalteräumen nach Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 117
- Größe des Sandfanges (Fließgeschwindigkeit < 0,3 m/s)
- Darstellung des Einleitungsbauwerkes im Lageplan und Schnitt, aus dem sämtliche Einzelheiten ersichtlich sind (Maßstab ca. 1: 50 bis 1:100)

Bei Einleitung in Grundwasser:

- Ergebnisse einer Bodenuntersuchung mit Bohrprofilen (Schichtenverzeichnis), Angaben zum Grundwasserstand, k_f -Wert-Ermittlung, Lageplan mit Bohrpunkten
- Nachweis/Bemessung der Versickerung entsprechend Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 138 unter Verwendung der örtlichen KOSTRA2010R-Regenreihe

In Sonderfällen, z.B. Änderungen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Datenschutzhinweise
gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Verfahren

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: 03496/600
E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: 03496/60-1556
E-Mail: datenschutz@anhalt-bitterfeld.de

3. Verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung:

Umweltamt - Untere Wasserbehörde, Ziegelstraße 10, 06749 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 03493/341-701 Fax: 03493/341-702 E-Mail: umweltamt@anhalt-bitterfeld.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Wasserbehörde und der Gewässeraufsicht, Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz Sachsen-Anhalt sowie dazu ergangenen Verordnungen.

Die Daten werden in Registern und Akten bzw. digital in Tabellen und in Textdokumenten gespeichert, um die wasserrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c, d und e DSGVO sowie § 88 Wasserhaushaltsgesetz.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im notwendigen Umfang weitergegeben an:

- interne Fachstellen wie Baubehörde, Naturschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde, Bodenschutzbehörde, Planungsamt, Verkehrsbehörde sowie Kämmerei usw.
- externe Fachstellen wie Landesverwaltungsamt, Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Landesbetriebe, andere Kreisverwaltungsbehörden, Polizei oder Verwaltungsgerichte usw.
- Bauherrn, Architekten, Unternehmer, Fachbüros, Sachverständige, Nachbarn und sonstige Beteiligte, um die verfahrensrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchführen zu können

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Keine Weitergabe an ein Drittland

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt so lange, wie dies zur Erreichung des unter Punkt 4 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sämtliche Daten welche dem Verantwortlichen bereitgestellt werden, sind erforderlich, um die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben durchzuführen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann z. B. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden oder die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht gewahrt werden.

9. Betroffenenrechte:

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
Sie haben das Recht, von der unteren Wasserbehörde Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Herkunft zu erhalten.

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
Sie haben das Recht, die untere Wasserbehörde zu bitten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu veranlassen.

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
Sie haben das Recht, personenbezogene Daten durch die untere Wasserbehörde löschen zu lassen, sofern diese für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
Sie haben das Recht, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die untere Wasserbehörde einschränken zu lassen, soweit Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten.

Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
Sie haben das Recht, gegenüber der unteren Wasserbehörde Widerspruch einzulegen, wenn an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Interesse Ihrer Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO)
Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten nicht mit der DSGVO vereinbar ist, steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu:
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg